



5. Satzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. Dezember 2003

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 01. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Innenministers vom 19. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 01. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 03. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG
 - 1.1 Teilaufgabe „Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“

Der Zweckverband trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft. Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen durch Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Ortssatzungen sicher, dass das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser erfasst wird. § 31 Abs. 3 - 5 Landeswassergesetz bleiben unberührt. Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf der Grundlage des § 31 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) auf Dritte übertragen werden.

Folgende Mitglieder haben dem Zweckverband die Aufgabe in dem vorgenannten Umfang übertragen:

1. Gemeinde Alveslohe
2. Gemeinde Appen
4. Gemeinde Bilsen
5. Gemeinde Bönningstedt
6. Gemeinde Ellerau
7. Gemeinde Ellerbek
8. Stadt Elmshorn
9. Gemeinde Halstenbek
10. Gemeinde Hasloh
11. Gemeinde Heidgraben
13. Gemeinde Henstedt-Ulzburg



14. Gemeinde Hetlingen
15. Gemeinde Holm
16. Gemeinde Horst/Holstein
17. Stadt Kaltenkirchen
18. Gemeinde Klein-Nordende
19. Gemeinde Moorrege
20. Stadt Norderstedt
21. Stadt Pinneberg
23. Stadt Quickborn
24. Gemeinde Rellingen
25. Stadt Schenefeld
26. Amt Haseldorf
27. Stadt Tornesch
28. Stadt Uetersen
29. Stadt Wedel
30. Gemeinde Hemdingen
31. Gemeinde Ellerhoop
32. Gemeinde Groß Nordende
33. Gemeinde Neuendeich
34. Gemeinde Seeth-Ekholt
35. Gemeinde Seestermühe
36. Gemeinde Kiebitzreihe
37. Abwasserverband Raab
38. Gemeinde Bevern

1.2 Gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 LWG, einschließlich des Erlasses des hierfür erforderlichen Satzungsrechts (Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitragsatzung), soweit ihm Mitglieder die Aufgabe in diesem Umfang übertragen.

Die Aufgabe kann dem Zweckverband mit der Maßgabe übertragen werden, dass er in dem Gebiet des übertragenden Mitglieds eigenständige öffentliche Einrichtungen, ggf. unter Weiternutzung der vor Ort vorhandenen Anlagen, mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht betreibt.

Die Aufgabe kann nach Maßgabe folgender Bestimmung auf einen Dritten übertragen werden:

Eine Übertragung darf nur an ein vom AZV selbst errichtetes Kommunalunternehmen erfolgen, soweit durch Satzungsrecht oder vertragliche Abreden zwischen dem AZV und dem Kommunalunternehmen geregelt wird,

1. dass auf Verlangen der Gemeinde gegenüber dem AZV mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres die Aufgabe an den AZV zurück übertragen werden kann und somit eine weitere Rückübertragung der Aufgabe vom AZV auf die Gemeinde möglich ist,
2. dass eine weitere Übertragung der Aufgabe durch das Kommunalunternehmen auf einen Dritten ausgeschlossen ist.

Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen:



3. Stadt Barmstedt (vorbehaltlich der wirksamen Übertragung durch die Stadt Barmstedt)
12. Gemeinde Heist (vorbehaltlich der wirksamen Übertragung durch die Gemeinde Heist)
22. Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt
39. Gemeinde Lentföhrden

2. Sonstige Aufgaben

2.1 Indirekteinleiter

Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, die an die Ortsnetze der Verbandsmitglieder angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen nach örtlichem Satzungsrecht zu überwachen.

Der Zweckverband kann darüber hinaus die weiteren nach landesrechtlichen Vorschriften den Gemeinden auferlegten Pflichten in Bezug auf die Indirekteinleiter von den Verbandsmitgliedern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.

Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassene Satzung (Indirekteinleitersatzung).

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglieder und andere Gemeinden können den Zweckverband mit der Durchführung der den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers beauftragen. Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung (Abfuhrsatzung). Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, oder anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Dritten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag vereinbaren, dass deren Abwässer, Schlämme und flüssige Abfälle den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.

2.3 Weitere Aufgaben

Der Verband kann Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art, die in einem Zusammenhang zur Abwasserentsorgung stehen, durchführen.

Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Er kann weitere juristische Personen in privater oder öffentlicher Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann ebenfalls Mitglied anderer Zweckverbände werden.

2.4 Aus- und Fortbildung

Der Zweckverband bemüht sich, im Verbandsgebiet ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare Standards zu schaffen. Hierzu führt er beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durch oder initiiert Arbeitskreise.

2. In § 7 Absatz 7 Satz 1 wird die Aufzählung „§ 3 Abs. 1 I. B“ durch „§ 3 Abs. 1 Nummer 1.2“ ersetzt.
3. In § 9 wird der Absatz 4 gestrichen.
4. In § 10 Absatz 2 wird das vierte Wort „zusätzlich“ gestrichen.



5. In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertreter eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

(2) Außer den ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

6. In § 12 wird der Absatz 3 gestrichen.

7. § 13 a wird ersatzlos gestrichen und als „entfällt“ weitergeführt.

8. In § 15 wird der Absatz 2 gestrichen.

9. In § 17 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt formuliert: „Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 25.000,00 € festgesetzt.“

10. In § 17 wird Absatz 5 gestrichen.

11. In § 20 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hetlingen, 01. Dezember 2008

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

- Verbandsvorsteher -